

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 340.

Montag den 6. December.

1869.

## Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt:

- 1) das an der Kreuzung der Waisenhausstraße und der Verbindungsbahn südlich gelegene Feldstück,
- 2) ein Theil der Ransstädter Viehweide unmittelbar hinter dem Frankfurter Thore,
- 3) die dem Herrn Steinmetzmeister Einsiedel gehörige, außerhalb des Tauschaer Thores am Wege nach dem Händel'schen Bade gelegene Wiese,
- 4) das vor dem Gerberthore an der Kreuzung der Berliner Straße und der Thüringer Eisenbahn gelegene abgegrabene Feldstück.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer, beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

bei Schneefall und Frost längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke den Fußweg und die Tagerrinnen von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen,

mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geldstrafe oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat. Leipzig, am 1. December 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Uhlworm.

## Bekanntmachung.

Da in wohlfahrtspolizeilichem Interesse die Deckel der Wasserpösten stets frei und rein zu halten sind, so verbieten wir nicht nur, Koth, Schnee und dergl. auf diese Deckel zu lagern, sondern ordnen auch an, dieselben von darauf gekommenem Unrath, Schmutz und Schnee sofort wieder zu reinigen. Die letztere Verpflichtung trifft, jedesmal nach der Straßenfronthälfte, denjenigen Grundstücksbesitzer, auf dessen Straßenseite der Pösten befindlich, und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Pösten markirt ist, oder noch markirt werden wird.

Wir erwarten im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt strengste Befolgung dieser Anordnung. Zuwiderhandlungen würden wir mit Geldstrafe von 1—5 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden genöthigt sein. Leipzig, den 3. December 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

## Bekanntmachung.

In der I. Abtheilung des alten Friedhofes sollen Dienstag den 7. d. Mts. von Nachmittag 3 Uhr an eine Anzahl alte Dachsteine, Mauersteine, Steinplatten, ferner Hölzer, Bretter und Latten, sowie Schmiedeeisen und eine schmiedeeiserne Thüre ic. gegen Baarzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. Leipzig, den 2. December 1869.

Des Rathes Deputation zum Johannisbospital.

## Oeffentliche

### Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 22. October d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Da seit der letzten Plenarsitzung Registrandeneingänge nicht vorhanden waren, trat die Versammlung sofort in die Tagesordnung ein und berichtete Herr Vicevorsteher Adv. Dr. Georgi als Vorsitzender des Finanzausschusses über den Antrag des Herrn Scharf, die Schutzverwandten mit einem höheren städtischen Steuerfusse zu belegen und die flottirende Bevölkerung zur städtischen Steuer heranzuziehen, sowie über einen weiteren Antrag des Herrn Dir. Näser, für die Dienstboten eine Krankencasse einzurichten.

Im Ausschusse hatte man zur Unterstützung des erstern Antrags angeführt, daß nach den Bestimmungen der zu erwartenden Gewerbe-Ordnung zuerst nach dreijährigem Gewerbebetrieb die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert würde und daß es unter diesen Umständen unbillig sei, wenigstens die Schutzverwandten mit einer niedrigeren Steuer zu belegen. Während von einer Seite bemerkt worden war, daß die flottirende Bevölkerung gleiche Rechte wie die Bürger und Schutzverwandten genösse und daher auch dieselben Lasten tragen könnte, war dieser Ansicht entgegengehalten worden, daß die Belastung der flottirenden Bevölkerung hauptsächlich nur den Gewerbetreibenden zur Last fallen werde, was andererseits wieder durch veränderte Einziehung zu verhüten geglaubt wird.

Der Ausschuss hatte daher den Antrag gestellt, 1) auf Grund von §. 13 der Gewerbe-Ordnung den Rath zu veranlassen, vom nächsten Jahre ab die Schutzverwandten und flottirende Bevölkerung in gleicher Weise wie die Bürger zu den städtischen Steuern

heranzuziehen, die flottirende Bevölkerung jedoch nur bis zu dem Minimalfusse von 1 Thlr. Landessteuer herab; 2) betreffs des weiteren Antrages wegen der Dienstbotentrancencassen hielt der Ausschuss in Berücksichtigung der von Bundeswegen in Aussicht stehenden Gesetze bez. der Krankencassen im Allgemeinen es am Besten, vorzuschlagen, denselben z. B. auf sich beruhen zu lassen.

Den erstern Gegenstand anlangend erklärte Herr Dir. Näser sein Einverständnis mit dem Ausschussantrage, und machte hierbei auf den zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag über die Besteuerung aufmerksam, nach welchem, wenn derselbe perfect würde, Personalsteuern nur vom Heimathlande und nicht vom Wohnorte abhängig gemacht würden.

Herr Barth wünschte eine weitere Herabsetzung des Minimalfusses,

wogegen Herr Dr. Georgi bemerkte, daß dann auch eine Vermehrung der Beamten erforderlich sein würde.

Einstimmig fand der Ausschussantrag unter 1 Annahme.

Ebenso der Antrag unter 2.

Ein weiterer Bericht desselben Ausschusses betraf die Beschaffung der Mittel zum Umbau der 5. Bürgerschule, welche der Rath durch ein Anlehen zu 4 % zu Lasten des Stammvermögens aufbringen will.

Der Ausschuss hatte empfohlen, dem Rathe zu erklären, daß das Collegium mit Entnahme der Mittel aus dem Stammvermögen einverstanden sei, jedoch über die Art der Beschaffung erst weitere Mittheilung erwarte.

Dieses wurde einhellig beschlossen.

Weiter hatte derselbe Ausschuss nach Prüfung der Stadt- bibliothek-Rechnung aufs Jahr 1868 deren Justification